

lic. iur. Gabriela Furter, RA
Metzplatz
5600 Lenzburg
Telefon 062 886 01 70
Fax 062 886 01 71

AVUSA - Aargauischer Verband
Unternehmen mit sozialem Auftrag
Netzwerk Müllerhaus

Bleicherain 7
5600 Lenzburg

Lenzburg, 16. Oktober 2012

Fragenkatalog der AVUSA zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Sehr geehrte Frau Gebhard-Schöni

In Bezug auf unseren Mailkontakt vom 24.09.2012 und Ihren Fragenkatalog erhalten Sie nachfolgend unsere Antworten im Sinne einer einmaligen, unpräjudiziellen und kostenfreien Dienstleistung. Ich mache Sie vorab darauf aufmerksam, dass unsere Behörde nur für den Bezirk Lenzburg zuständig ist und somit nicht für andere Bezirke sprechen kann. Weiter verstehen sich unsere Antworten grösstenteils als Vorschläge ohne Anspruch auf Vollständigkeit; wie im Einzelfall vorgegangen werden muss, wird mehrheitlich erst die Praxis aufzeigen. Bezüglich vieler Punkte besteht noch Uneinigkeit, welche die künftige Rechtsprechung zu klären hat.

Leider ist es dem Bezirksgericht Lenzburg nicht möglich, AVUSA in die Weiterbildungen für die Gemeinden mit einzubeziehen. Ich empfehle Ihnen, sich beispielsweise bei der Hochschule Luzern nach Weiterbildungen zu erkundigen und die Homepage www.kokes.ch zu konsultieren; wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Die einzelnen neuen Gesetzesartikel nachlesen können Sie unter:
http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/revision/1_nArt_ZGB_19.12.2008_AS_2011_725ff..pdf

Freundliche Grüsse

Gabriela Furter

Fragenkatalog AVUSA zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Antworten der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab 01.01.2013

Bereich Kinder mit Behinderung oder besonderem Betreuungsbedürfnis

1.

Welche Änderungen ergeben sich mit dem neuen Gesetz bei der Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen mit dissozialem Verhalten oder mit einer Behinderung? Wie ändern sich die Abläufe bei einer Aufnahme mit Einverständnis / ohne Einverständnis?

Minderjährige Kinder und Jugendliche stehen unter dem Sorgerecht eines oder beider Elternteile; steht ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Sorge, wird ihm ein Vormund bestellt (Art. 327a nZGB). Somit wird ein Minderjähriger immer durch einen oder beide Elternteile oder einen Vormund vertreten; dies ist bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen zu beachten. Grundsätzlich ändert sich bei den Aufnahmen mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen bzw. bei dessen Urteilsunfähigkeit nichts. Wehren sich die Eltern gegen eine angezeigte Unterbringung, so könnte die Einrichtung eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) richten.

Ist das minderjährige Kind bzw. der minderjährige Jugendliche urteilsfähig, d.h. ist die Person in der Lage, vernunftgemäss zu handeln, so kann sie höchstpersönliche Rechte selbständig ausüben (Art. 16 und 19c nZGB). Wehrt sich ein urteilsfähiges Kind bzw. ein urteilsfähiger Jugendlicher gegen eine Aufnahme, so steht als Zwangshandlung nur eine Fürsorgerische Unterbringung (FU) zur Verfügung (vgl. Art. 426 ff. i.V.m. Art. 314b Abs. 1 nZGB). Wichtig ist, dass der Anwendungsbereich der FU bei Minderjährigen beschränkt ist auf geschlossene Einrichtungen und psychiatrische Kliniken (Art. 314b Abs. 1 nZGB). Eine geschlossene Einrichtung bzw. eine Anstalt im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die Freiheit einer Person mehr eingeschränkt ist als die ihrer Altersgenossen im Allgemeinen. Nicht als Anstalten gelten zum Beispiel Pflegefamilien und Kinderheime (DANIEL ROSCH, AJP 2011, S. 505, 514). Für die Anordnung der FU ist die KESB zuständig. Im Übrigen sind alle kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte sowie bei Gefahr auch im Kanton niedergelassene, zur Berufsausübung berechnete Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und -ärzte und die Heimärztinnen und -ärzte der überweisenden Einrichtung für die Anordnung einer FU zuständig, sofern die minderjährige Person zur Behandlung einer psychischen Störung untergebracht wird (Art. 429 Abs. 1 nZGB i.V.m. § 67c nEG ZGB). Ob diese Bestimmung (ärztliches Einweisungsrecht) auch für Minderjährige gilt, ist in der Lehre umstritten.

2.

Ergeben sich andere Abläufe bei einem unfreiwilligen Austritt?

Die Einrichtung kann den Vertrag gemäss den Vertragsbedingungen auflösen. Schätzt sie die Situation derart ein, dass der oder die Sorgeberechtigten problemlos für eine andere Lösung besorgt sind, so ergibt sich für die Einrichtung kein weiterer Handlungsbedarf. Ist jedoch zu befürchten, dass das Kindeswohl in Gefahr ist, so hat die Einrichtung ein Melderecht, d.h. sie erstattet der KESB eine Gefährdungsmeldung (vgl. Art. 443 Abs. 1 nZGB). Achtung: Amtsgeheimnis und Ausnahmen nach Art. 453 nZGB beachten! Eine

Meldepflicht haben nur Personen in amtlicher Tätigkeit, z.B. Lehrer, Schulbehörden und Amtsärzte.

3.

Was bedeutet das Anhörungsrecht eines neun Jahre alten Kindes im Alltag?

Kinder werden von der anhörenden Person im Warteraum abgeholt und ihm wird - eventuell zusammen mit der Begleitperson - der Anhörungsraum gezeigt, es werden ihm einige normale Fragen gestellt, z.B. ob es schon gegessen hat, wie es heute in der Schule war etc. Sobald sich das Kind sicher genug fühlt, findet die Anhörung statt (in Abwesenheit der Begleitperson). Das Kind kann seine Ansichten erklären und wird zu seiner Meinung befragt. Diese wird ernst genommen, ist aber nicht alleine ausschlaggebend für die Entscheidung. In ausgewählten Fällen kann die Anhörung auch ausserhalb der KESB-Einrichtungen stattfinden.

Aus den Eheschutz- und Scheidungsverfahren ist bekannt, dass Kinder selten eine Anhörung wünschen.

4.

Wer begleitet seitens der Behörden eine Platzierung?

Solange es keinerlei Schwierigkeiten gibt und die KESB nicht angerufen wird, begleitet eine freiwillige Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen in eine Einrichtung niemand seitens der KESB.

Ist die Aufnahme unfreiwillig (FU) oder treten sonst Probleme auf, bei denen die KESB angerufen wird, so wird ein Verfahren eröffnet. Wird beispielsweise nur eine bestimmte Frage innerhalb der Platzierung beantwortet (z.B. darf die Einrichtung die Person mittels Sensor an bestimmten Ausgängen hindern), ist das Verfahren damit abgeschlossen und eine Begleitung findet nicht statt. Eine angeordnete FU hingegen ist seitens der KESB spätestens innert 6 Monaten nach Anordnung zu überprüfen, danach findet innerhalb von weiteren 6 Monaten und dann jeweils innert eines Jahres eine erneute Überprüfung statt (Art. 431 nZGB). Durch wen genau die Überprüfung durchgeführt wird bzw. wer für die KESB mit der betroffenen Person und weiteren involvierten Personen spricht, ist noch unklar. Höchstwahrscheinlich wird die KESB der betroffenen Wohnsitzgemeinde den Auftrag geben, einen Bericht zu verfassen und diese Person zu begleiten.

Wieder anders sieht die Situation aus, wenn - aus welchen Gründen auch immer - dem Kind ein Beistand bestellt wird. Dann besteht die Möglichkeit, diesen mit der Begleitung zu beauftragen.

5.

Wer hat seitens der Behörden und der Einrichtungen welche Entscheidungskompetenzen?

Grundsätzlich hat die KESB nur dann eine Entscheidungskompetenz, wenn es zwischen den involvierten Parteien Probleme gibt und etwas nicht freiwillig veranlasst werden kann.

Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgliche Unterbringung sinngemäss anwendbar (Art. 314b Abs. 1 nZGB). Für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung ist die KESB zuständig; im Einzelfall kann

die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen werden (Art. 428 nZGB). Bezüglich der Einweisungskompetenz von Ärzten siehe Antwort zu Frage 1. Freiwillige Eintritte sind davon nicht betroffen; bezüglich Zurückbehaltung von freiwillig Eingetretenen beachte Art. 427 nZGB.

Grundsätzlich bestimmen der oder die Sorgeberechtigten bei urteilsunfähigen Minderjährigen über medizinische Massnahmen. Urteilsfähige Minderjährige können selbständig über medizinische Massnahmen bestimmen (höchstpersönliches Recht). Eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung des/der Sorgeberechtigten bzw. des urteilsfähigen Kindes ist nicht möglich. Im Ernstfall (z.B. weigern sich die Eltern eines urteilsunfähigen Kindes, eine notwendige medizinische Massnahme zuzulassen) wird die Einrichtung die KESB anrufen. Dies sollte auch dann geschehen, wenn die Eltern im Rahmen einer freiwilligen Unterbringung die Einrichtung wechseln wollen, um einem derartigen Eingriff zu entgehen. Bei urteilsunfähigen Kindern können die Sorgeberechtigten im Rahmen von Art. 433 nZGB einer medizinischen Massnahme bei psychischen Störungen zustimmen. Bei Uneinigkeit von Fachpersonen und Sorgeberechtigten kann es auch hier angezeigt sein, die KESB einzuschalten. Inwieweit trotz Art. 314b Abs. 1 nZGB die Art. 433 ff. nZGB (med. Massnahmen bei einer psychischen Störung) für Minderjährige anwendbar sind, muss die Praxis zeigen. Art. 433 ff. nZGB stellen stark auf die Situation in psychiatrischen Kliniken und Erwachsene ab, somit bleibt unklar, wie die Bestimmungen genau "sinngemäss" anzuwenden sind.

Geht es um die Einschränkung der Bewegungsfreiheit (z.B. wird ein behindertes Kind nachts im Bett angebunden und die Sorgeberechtigten wehren sich dagegen), untersteht die Einrichtung der Pflicht, jede einschränkende Massnahme zu protokollieren. Die Einrichtung kann entscheiden, welche Massnahme sie für angebracht hält. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit die KESB anrufen (Art. 314 b, Art. 438 und Art. 383 ff. nZGB; vgl. dazu unten Frage 5). Selbstverständlich kann bei freiwillig Eingetretenen auch jederzeit die Einrichtung gewechselt werden, es wird jedoch wahrscheinlich im Sinne der Kontinuität gewünscht werden, dass die KESB nur über diese eine Frage entscheidet und man im Grossen und Ganzen mit der Einrichtung zufrieden ist.

6.

Werden die Kompetenzen der Amtsvormünder verändert?

Ab dem 01.01.2013 verschwindet die Bezeichnung "Vormund" mit Ausnahme von denjenigen Fällen, in denen ein minderjähriges Kind nicht unter elterlicher Sorge steht und ein Vormund bestellt wird (Art. 327a nZGB). Ansonsten gibt es neu nur noch Beistände (vgl. Art. 400 ff. nZGB).

Grundsätzlich bleiben die Kompetenzen der Beistände die selben. Der Beistand handelt normalerweise alleine, die KESB ordnet aber den Wirkungskreis zu (neu genaue Anweisungen) und ist Aufsichtsbehörde. Weiterhin gibt es auch mitwirkungs- und zustimmungsbedürftige Geschäfte, wobei hier einige Punkte geändert haben; die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde entfällt. Eine Vertretung ist bei höchstpersönlichen Geschäften weiterhin nicht möglich und es gibt Geschäfte, bei denen eine Vertretung verboten ist. Zu beachten ist, dass diese Vorschriften grösstenteils nur für Beistände mit Vertretungsmacht (also nicht bei blossen Begleitstandschaften oder Mitwirkungsbeistandschaften) gelten.

Die wichtigsten Artikel des nZGB diesbezüglich werden nachfolgend aufgeführt:

Art. 405 Abs. 2

Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.

Art. 412 Abs. 1

Der Beistand oder die Beiständin darf in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Art. 416

1 Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

2 Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

3 Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Art. 417

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Weiter anzumerken bleibt, dass betreffend Vermögensverwaltung und -anlage die Bestimmungen der VBVV (Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft, <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/vormundschaft/vo-d.pdf>) beachtet werden müssen. Hingewiesen wird ebenfalls auf Art. 6 f. des Sterilisationsgesetzes und Art. 391 Abs. 3 nZGB (Öffnen der Post, Betreten der Wohnung).

Bereich erwachsene Menschen mit Behinderung oder besonderem Betreuungsbedürfnis

1.

Welches sind die Hauptziele des neuen Gesetzes?

Hierzu ist auf die Botschaft zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu verweisen:
http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/revision/1_Botschaft_BBI_7001_ff.pdf

Grundsätzlich geht es darum, dass das geltende Vormundschaftsrecht seit 1912 praktisch unverändert geblieben ist und nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht. Verschiedene veraltete Ausdrücke werden angepasst und vor allem das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Person gefördert. Neu gibt es zudem den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung, und nahe Angehörige können bei urteilsunfähig gewordenen Personen gewisse Entscheide treffen, sodass nicht mehr systematisch Beistandschaften angeordnet werden müssen. Weiter erhalten Personen, die in Einrichtungen leben, mehr Schutz; so muss beispielsweise ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, die KESB kann angerufen werden und die Voraussetzungen, unter denen bewegungseinschränkende Massnahmen ausgesprochen werden dürfen, sind im Gesetz festgelegt.

2.

Welches sind die wesentlichsten Veränderungen für uns im Erwachsenenbereich?

Im neuen Erwachsenenschutzrecht gibt es neu den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung; mit beiden werden Sie in Einrichtungen (vor allem Altersheimen) zu tun haben und die Bewohner werden Sie vielleicht bitten, ihnen bei der Erstellung zu helfen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 ff. nZGB). Mittels Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die entscheiden kann (Art. 370 ff. nZGB).

Weiter gibt es neu das Vertretungsrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnern, die mit der urteilsunfähig gewordenen Person im gleichen Haushalt leben. Ihnen stehen verschiedene Vertretungshandlungen zu, unter anderem die Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 374 ff. nZGB). Wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch ein Ehegatte/eingetragener Partner vorhanden sind, wird eine Beistandschaft in den allermeisten Fällen notwendig.

Bei medizinischen Massnahmen bei einer urteilsunfähigen Person können - sofern keine Patientenverfügung vorliegt - diverse nahestehende Personen entscheiden, deren Reihenfolge festgelegt ist (Art. 377 ff. nZGB).

Sehr wichtig für Sie werden Art. 382 ff. nZGB, die den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen regeln, so beispielsweise den Betreuungsvertrag (neu obligatorisch), die Voraussetzungen für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und mögliches Einschreiten der KESB. Auch der Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen wird neu festgelegt.

Wenn beispielsweise eine Wohn- und Pflegeeinrichtung feststellt, dass sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um eine urteilsunfähige Person kümmert, so benachrichtigt die Einrichtung die KESB (Art. 386 Abs. 2 nZGB).

Neu ist natürlich ebenfalls, dass es nur noch Beistandschaften gibt, und zwar folgende Arten (wobei die ersten drei Arten miteinander kombiniert werden können):

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

Dies sind die wichtigsten Änderungen. Die FU wurde bereits beim Kinderschutz ausführlich erklärt.

3.

Wie erfolgt die Betreuung und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit?

Vergleiche dazu die Ausführungen unter Frage 2 und 3.

4.

Wann braucht es einen Betreuungsvertrag? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist. Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt. Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 382 nZGB). Grundsätzlich ist kein Vertrag notwendig, wenn die Person noch urteilsfähig ist, es bietet sich aber natürlich an, den Betreuungsvertrag mit der noch urteilsfähigen Person abzuschliessen.

Bezüglich Vertretung bei medizinischen Massnahmen kommt an erster Stelle die in einer Patientenverfügung genannte Vertretungsperson und danach die Kaskade nach Art. 378 nZGB.

5.

Bewegungseinschränkende Massnahmen; Voraussetzungen? Wer entscheidet was? Formelle Vorgaben?

Die bewegungseinschränkenden Massnahmen sind in Art. 383 ff. nZGB geregelt.

Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft (Art. 383 nZGB). Über jede dieser Massnahmen ist Protokoll zu führen, wobei der Name der anordnenden Person, den Zweck, die Art und Dauer der Massnahme zu nennen sind (Art. 384 Abs. 1 nZGB).

Hier besteht natürlich ein grosser Interpretationsspielraum: Ist das Gemeinschaftsleben schon schwerwiegend gestört, wenn jemand nachts immer aufsteht und durch die Gänge geht? Hier entscheidet die Einrichtung individuell und nach persönlichem Ermessen. Die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die KESB am Sitz der Einrichtung anrufen (Art. 385 Abs. 1 nZGB).

6.

Wie ist die Beistandschaft im neuen Gesetz geregelt? Unterschied zum heutigen Gesetz?

Ich verweise hierzu auf die Frage 2 und die Art. 390 ff. nZGB. Neu gibt es die Vormundschaft und die Beiratschaft nicht mehr, sondern nur noch unterschiedlich ausgestaltete Beistandschaften. Dies ermöglicht es, für jede Person individuelle Massnahmen zu schneiden.

7.

Definition einer Fürsorgerischen Unterbringung?

Die FU ist der neue Begriff für den bisherigen fürsorgerischen Freiheitsentzug. Die Definition nach Art. 426 nZGB lautet: Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen. Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.

8.

Bestehen im Kanton Aargau für die Umsetzungen der Nachbetreuungen und der ambulanten Massnahmen konkrete Lösungsansätze und konkrete Vorgehensweisen?

Jeder Fall, mit welchem sich die KESB zu befassen hat, ist einer sinnvollen Lösung zuzuführen.

9.

Beziehen sich die Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen schwerpunktmässig auf medizinische (inkl. psychiatrische und psychologische) Aspekte, oder beinhalten diese auch erweiterte Aspekte hinsichtlich Arbeiten/Beschäftigen (Tagesstruktur) und Wohnen?

Jeder Fall, mit welchem sich die KESB zu befassen hat, ist einer sinnvollen Lösung zuzuführen.